

Satzung
vom 09.12.2016
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Entgelten für die
Benutzung des Erholungs- und Gesundheitszentrums Thalfang
vom 11.11.1999
in der Fassung vom 04.05.2015

=====

Der Verbandsgemeinderat Thalfang am Erbeskopf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in der gültigen Fassung am 08.12.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Entgelte für die Benutzung des Bades

(1) Die Entgelte für die Benutzung des Bades werden ab dem 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

1. für Erwachsene Tageskarte	5,30 €
2. für Kinder und Jugendliche Tageskarte	3,30 €
3. für Erwachsene Familienpassinhaber* Tageskarte	4,30 €
4. für Kinder und Jugendliche Familienpassinhaber* Tageskarte	2,20 €
5. für Erwachsene mit Behinderung Tageskarte	3,80 €
6. für Kinder und Jugendliche mit Behinderung Tageskarte	1,70 €
7. für einmaliges Duschen pro Person	1,70 €

(2) Die Entgelte nach § 1 Abs. 1 reduzieren sich ab dem 01.01.2017 bei einem Besuch des Bades an den maßgeblichen Öffnungstagen von Badebeginn bis 8.00 Uhr (Frühschwimmen)

1. für Erwachsene auf	3,80 €
2. für Kinder und Jugendliche auf	1,70 €
3. für Erwachsene Familienpassinhaber* auf	3,30 €
4. für Kinder und Jugendliche Familienpassinhaber* auf	1,20 €
5. für Erwachsene mit Behinderung auf	2,70 €

6. für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf 1,20 €

(3) Die Entgelte für die einmalige Benutzung des Bades durch Gruppen mit mehr als 10 Personen werden ab dem 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

1. Erwachsene pro Person auf 4,30 €

2. Kinder und Jugendliche auf 2,20 €

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Entgelte für die Saunaanlage

(1) Die Entgelte für die Benutzung der Sauna bzw. der Saunalandschaft mit ihren Einrichtungen werden ab dem 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

1. Tageskarte 11,60 €

2. bei Mitbenutzung des Bades 14,20 €

3. Tageskarte für Menschen mit Behinderung 7,10 €

4. Bei Mitbenutzung des Bades für Menschen mit Behinderung 9,40 €

5. Tageskarte Kinder und Jugendliche inklusive Schwimmbad 11,60 €

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Entgelte für die Benutzung der Solarien

Die Entgelte für die Benutzung der Solarien werden ab dem 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

(1) für 1 Minute 0,70 €

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Nachlässe, Geldwertkarten

Es werden Nachlässe in Form von Wertkarten angeboten. Der Nachlass richtet sich nach dem Wert der Wertkarte. Wertkarten sind übertragbar.

(1) Die Nachlässe durch Wertkarten gelten für die in

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4,
2. § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5

genannten Tarife.

(2) Folgende Wertkarten werden angeboten:

1. Wertkarte zum Preis von	45,00 €	10 % Nachlass
2. Wertkarte zum Preis von	120,00 €	20 % Nachlass
3. Wertkarte zum Preis von	175,00 €	30 % Nachlass

Für eine Wertkarte wird ein Pfandbetrag von 5,00 € erhoben.

Restguthaben auf Wertkarten werden grundsätzlich nicht erstattet.

(3) Aufgebrauchte Wertguthaben der Wertkarten können mit einem Mindestbetrag wieder aufgeladen werden, ohne dass der gewährte Nachlass davon berührt wird. Der Mindestbetrag ist nach Rabattstufe gestaffelt und beträgt für:

1. Wertkarte mit einem Nachlass von 10 %	10,00 €
2. Wertkarte mit einem Nachlass von 20 %	30,00 €
3. Wertkarte mit einem Nachlass von 30 %	50,00 €

(4) Zu den unter § 1 Abs. 1 Ziffer 1. – 4. und § 1 Abs. 2 Ziffer 1.- 4. sowie den unter § 2 Abs. 1 Ziffer 1. – 2. und 5. genannten Tarifen gelten folgende Ergänzungen:

1. 10 % Rabatt für Besucher die auf dem Caravan Stellplatz der Ortsgemeinde Thalfang eingebucht sind am Aufenthaltstag.
2. 10 % Rabatt für Mitglieder der in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ansässigen Fitnessstudiobetreiber bei Vorlage eines gültigen Mitgliederausweises.
3. Es kann immer nur ein Rabatt in Anspruch genommen werden. Das Kombinieren der Rabatte miteinander ist nicht möglich.
4. Kinder bekommen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr eine Freikarte überreicht, wenn sie Ihren Geburtstag im Erholungs- und Gesundheitszentrums Thalfang feiern.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Sonstige Bestimmungen und Entgelte

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres in Begleitung eines Erwachsenen sind von der Zahlung der Entgelte für das Bad befreit.
- (2) Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Kinder und Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Als Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Satzung gelten Inhaber eines zum Zeitpunkt des Besuches gültigen Schwerbehindertenausweises. Ist ein schwerbehinderter Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt und ist dies im gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" gekennzeichnet, ist die Begleitperson von der Zahlung der Entgelte befreit.
- (4) Für den Verleih von Badetüchern, Bade- und Saunamänteln und Badebekleidung werden ab dem 01.01.2017 folgende Entgelte erhoben:

1. Badetücher je Benutzungstag	3,20 €
2. Bade- und Saunamantel je Benutzungstag	5,20 €
3. Badehose, Badeanzug je Benutzungstag	2,10 €

(5) *Karten für Familienpassinhaber gelten nur bei einem gemeinsamen Badebesuch von mindestens zwei Familienmitgliedern, die im Besitz eines gültigen Familienpasses sind.

Sie gelten für Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren.

Die Anfertigung und Verlängerung der Familienpässe, für längstens 5 Jahre oder bis das jüngste Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, kostet jeweils 3 Euro. Das Ausstellen der Familienpässe ist nur bei persönlichem Vorsprechen während der Öffnungszeiten an der Schwimmbadkasse möglich.

Zum Ausstellen eines Familienpasses müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Nachweis über eine in einem Haushalt lebende Lebenspartnerschaft mit ebenfalls in diesem Haushalt lebendem eigenen Kind/lebenden eigenen Kindern durch ein offizielles Dokument (Stammbuch/Ausweise)
- oder alleinerziehende mit ebenfalls in diesem Haushalt lebendem eigenen Kind/lebenden eigenen Kindern durch ein offizielles Dokument (Stammbuch/Ausweise)

Es werden auch Familienpässe der anderen Bäder der „Bädergesellschaft Region Trier“ und weiteren angrenzenden Bädern nach dieser Gebührenordnung anerkannt.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz“

Träger einer gültigen „Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz“ erhalten einen Nachlass von 50 % auf die Tarife. Dieser Nachlass ist nicht übertragbar.

(1) Die Nachlässe durch die „Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz“ gelten für die in

1. § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3,
2. § 2 Abs. 1
3. § 5 Abs. 4, Abs. 5

genannten Tarife.

Artikel 2

Anpassung der Entgelte

Die in Artikel 1 §§ 1, 2 und 3 aufgelisteten Entgelte / Gebühren werden künftig alle 3 Jahre mit Wirkung zum 1. März eines Jahres, erstmalig zum 01.03.2019, entsprechend der jeweiligen Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Gesamtle-

benshaltung in Rheinland-Pfalz zum 31.12. der betreffenden Vorjahre angepasst, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf. Die jeweiligen Entgelte sind dabei auf volle 10-Cent-Beträge aufzurunden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Thalfang, den 09.12.2016

Verbandsgemeindeverwaltung
Thalfang am Erbeskopf

-Hüllenkremer-
Bürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.